

Fakultätssatzung der Studierendenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der Universität zu Köln

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), und auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln vom 1. September 2022, der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) der Studierendenschaft der Universität zu Köln vom 13. Oktober 2021 sowie der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln vom 1. September 2022 erlässt die Fakultätsvertretung WiSo folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel
- § 2 Struktur der Fachschaft
- § 3 Fakultätsvertretung
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Jour Fixe der Studierenden
- § 6 Fachschaftsteams
- § 7 Betriebe gewerbliche Art (BGA)
- § 8 Fachvertretung
- § 9 Studierendenversammlung der Fachvertretung
- § 10 Aufgabenzuweisung
- § 11 Finanzen
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Präambel

1. Die Studierendenschaft der WiSo Fakultät versteht sich als Gemeinschaftsfachschaft und stellt die gebündelte Interessenvertretung aller Studierenden an der Fakultät dar. Ihre Mitglieder verfolgen ehrenamtlich die Grundsätze der Diversität und Toleranz, vor allem untereinander und ebenso gegenüber Außenstehenden. Daher lautet das Selbstverständnis: Diversitas unit - Vielfalt vereint.
2. Die Studierendenschaft wird durch die Fachschaftsarbeit in den Gremien gegenüber der universitären Leitung und deren Angehörigen sowie gegenüber der Fakultät vertreten. Diese Arbeit ist an den Studierenden ausgerichtet. Dafür werden in der Regel eigene Beauftragte entsendet, wodurch eine direkte Einflussnahme durch Studierende auf Fakultätsebene ermöglicht wird. Die Beauftragten verpflichten sich, alle Studiengänge der Fakultät gleichermaßen zu vertreten.
3. Regelmäßige gesonderte Angebote, organisiert durch aktive Mitglieder, unterstützen neue Studierende bei deren Start in das Studium. Nach Möglichkeit steht der Studierendenschaft ein internes Beratungsangebot studienbegleitend zur Verfügung.

§ 2 Struktur der Fachschaft

1. Die Fachschaft WiSo ist die Studierendenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Sie ist Teil der verfassten Studierendenschaft der Universität zu Köln und zuständig für alle an der Fakultät eingeschriebenen Studierenden sowie für alle dort angesiedelten Studiengänge – unabhängig vom angestrebten Abschluss.
2. Sie ist Fachschaft im Sinne des § 56 HG und besteht aus folgenden Organen:
 - a. Der Fakultätsvertretung,
 - b. dem Fakultätsrat,
 - c. den Fachschaftsteams.
3. Weiterhin sind alle Studierenden der Fakultät gleichberechtigte Mitglieder der "Fachvertretung WiSo". Diese ist der Fachschaft WiSo untergeordnet und bildet eine Fachvertretung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln (FSRO). Das Organ der Fachvertretung WiSo ist die Studierendenversammlung.

§ 3 Fakultätsvertretung

1. Die Fakultätsvertretung WiSo ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft WiSo. Sie setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die von den Studierenden der WiSo Fakultät gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. FSRO der Studierendenschaft der Universität zu Köln und gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln in Urnenwahl gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Fakultätsvertretung müssen eingeschriebene Studierende der WiSo Fakultät sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Zusammentreffen der Fakultätsvertretung nach der Wahl und endet mit dem Zusammentreten einer neugewählten Fakultätsvertretung (Konstituierung der neuen Fakultätsvertretung). Weiterhin endet eine Mitgliedschaft durch Rücktritt, Exmatrikulation oder Tod eines Mitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt eine Person der gleichen Liste auf den entsprechenden Platz nach.
3. Die Stellvertretung für ein verhindertes Mitglied findet durch eine nicht verhinderte Person derselben Liste in der Reihenfolge des Ergebnisses der Personenwahl statt. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist unzulässig.
4. Die Fakultätsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Die Fakultätsvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine*n Sprecher*in, sowie eine Stellvertretung, der*die die Fakultätsvertretung nach außen vertritt.
 - a. Der*Die Sprecher*in lädt zu den Sitzungen der Fakultätsvertretung ein, leitet diese und schlägt eine Tagesordnung vor.
 - b. Die Amtszeit des*der Sprecher*in endet durch Abwahl oder durch Ausscheiden aus der Fakultätsvertretung gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Fakultätsvertretung kann jederzeit mit einer Mehrheit ihrer Mitglieder die Wahl eines*einer neuen Sprecher*in und gleichzeitige Abwahl des*der bisherigen Sprecher*in beschließen.
6. Die Fakultätsvertretung kann ganzjährig geladen werden, mindestens jedoch einmal pro Semester. Sie bestimmt den Turnus, Ort und Zeit Ihrer Sitzungen selbst. Ihre Sitzungszeiten sollen sich möglichst nicht mit denen von anderen Gremien der Studierendenschaft, mit denen der Gremien der Fakultät oder der Universität überschneiden.
 - a. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich 5 Kalendertage zwischen Ladungstag und Sitzungstag.
 - b. Der*die Sprecher*in hat zu einer Sitzung einzuladen
 - i. auf Antrag des Fakultätsrats
 - ii. auf Antrag von 20% der Mitglieder der Fakultätsvertretung
 - iii. auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von 3 % der Mitglieder der Studierenden der WiSo-Fakultät.
 - iv. Auf Antrag der Studierendenversammlung der Fachvertretung (siehe §§ 8 und 9).
 - c. Die Sitzungen der Fakultätsvertretung sind grundsätzlich fakultätsöffentlich. Alle Mitglieder der Fachschaft haben ein Antrags- und Rederecht. Die Fakultätsvertretung kann auf begründeten Antrag hin mit einer Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden gewählten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung auszuschließen.
 - d. Die Fakultätsvertretung kann digital oder hybrid tagen. Der*Die Sprecher*in hat entsprechende Maßnahmen zur Anwesenheitskontrolle und für Abstimmungen zu treffen.
7. Ist es der Fakultätsvertretung nicht möglich, über dringliche Angelegenheiten in angemessener Zeit durch eine Sitzung zu beraten und zu beschließen, kann hierüber

im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Die Entscheidung im Umlaufverfahren muss auf der nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Formalia“ bestätigt werden.

8. Die Fakultätsvertretung kann sich mit einer Mehrheit von einer absoluten Mehrheit eine Geschäftsordnung geben und diese anpassen.
9. Zu jeder ordentlichen Sitzung der Fakultätsvertretung ist ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Anwesenden, Name der Sitzungsleitung, Name des Protokollierenden, eine Liste der Tagesordnungspunkte, die wesentlichen mitgeteilten und besprochenen Inhalte, die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und den Inhalt von Aufträgen der Fakultätsvertretung an Mitglieder und nicht-gewählte Aktive umfasst.

§ 4 Fakultätsrat

1. Der Fakultätsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft und führt ihre Geschäfte. Dabei ist er der Fakultätsvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Weisungen gebunden.
2. Der Fakultätsrat besteht aus einem*einer Vorsitzenden (1. Fakultätsrat*rätin), einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden (2. Fakultätsrat*rätin) und einem*einer Finanzreferent*in (3. Fakultätsrat*rätin).
 - a. Er wird von der Fakultätsvertretung mit absoluter Mehrheit (bei zweimaligem Nichtzustandekommen im 3. Wahlgang mit einfacher Mehrheit) geheim gewählt. Dabei wird über jedes einzelne Mitglied gesondert abgestimmt.
 - b. Die Mitglieder des Fakultätsrats müssen eingeschriebene Ersthörer*innen der WiSo-Fakultät sein.
 - c. Eine Mitgliedschaft im Fakultätsrat ist unvereinbar mit dem Amt des*der Sprecher*in der Fakultätsvertretung.
3. Die Fakultätsvertretung kann durch eine separate Wahl weitere Personen in den Fakultätsrat berufen (optionale Mitglieder).
4. Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fakultätsvertretung teilzunehmen.
5. Die drei verpflichtenden Mitglieder des Fakultätsrats nach Abs. 2 haben Anspruch auf je ein Drittel der vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) an die WiSo-Studierendenschaft zugeteilten Aufwendungsentschädigung. Werden weitere Personen in den Fakultätsrat berufen, sollen sie in derselben Höhe aus dem Haushalt der WiSo-Studierendenschaft aufwendungsentschädigt werden. Die Fakultätsvertretung kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit von dieser Regelung abweichen.
6. Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch Rücktritt, Abwahl, Exmatrikulation oder Tod eines Mitglieds. Die Fakultätsvertretung kann mit einer Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Abwahl und gleichzeitige Neubesetzung der entsprechenden Position beschließen.
 - a. Wenn möglich führt das ausscheidende Mitglied die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neubesetzung durch die Fakultätsvertretung weiter.

- b. Ist die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch das ausscheidende Mitglied nicht realisierbar, kann die Fakultätsvertretung bis zur Neubesetzung eine kommissarische Ernennung vornehmen.
 - c. Scheidet der*die Vorsitzende ohne Neuwahl mit sofortiger Wirkung aus dem Fakultätsrat aus, ist automatisch priorisiert der*die 2., sowie 3. Fakultätsrät*in, bis eine mindestens kommissarische Besetzung des Vorsitzes gesichert werden kann. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, benennt die Fakultätsvertretung eine kommissarische Nachfolge des Vorsitzes.
 - d. Bei Ausscheiden einer der optionalen Mitglieder des Fakultätsrats muss die entsprechende Position nicht neu besetzt werden.
7. Der*Die Vorsitzende des Fakultätsrats ist für die Entsendung von Studierenden in die universitären Gremien gem. § 1 Abs. 2 zuständig. Bei ihrer Auswahl sollen möglichst alle Studiengänge der WiSo-Fakultät angemessen berücksichtigt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung zur Besetzung von Studierenden in Kommissionen, Prüfungsausschüssen, Task Forces und dem Studienbeirat geregelt werden. Die entsprechende Ordnung wird von der Mehrheit der Mitglieder der Fakultätsvertretung beschlossen und geändert.

§ 5 Jour fixe der Studierendenschaft WiSo

1. Der Jour fixe stellt ein wöchentliches Treffen zum Informationsaustausch der Studierenden der WiSo-Fakultät dar. Alle Studierenden der Fakultät sind eingeladen, sich daran aktiv zu beteiligen.
2. Zum Jour fixe wird durch den Fakultätsrat eingeladen und er wird von diesem geleitet. Die Tagesordnung wird vorab bekannt gegeben, sodass von allen Studierenden Änderungsanträge jeweils bis zum Beginn des ersten Tagesordnungspunkts des Jour Fixe eingereicht werden können.
3. Der Fakultätsrat kann sich durch den Jour fixe in seinen Entscheidungen beraten lassen. Wenn möglich soll der Fakultätsrat den dort getroffenen Empfehlungen bzw. Entscheidungen folgen, es sei denn er hat begründete Bedenken im Hinblick auf deren Folgen.
 - a. Nach begründeter Ablehnung haben die Antragstellenden die Möglichkeit eine überarbeitete Alternative erneut auf einem der folgenden Jours Fixe einzureichen.
 - b. Sollte diese Alternative erneut begründet abgelehnt werden, haben die Antragstellenden die Möglichkeit Ihr Anliegen beim Sprecher der Fakultätsvertretung einzureichen mit Bitte um Behandlung auf der nächsten Sitzung.
4. Vor einer Neuwahl des Fakultätsrates sollen die Kandidierenden sich den Studierenden auf einem Jour fixe vorstellen. Zur Kenntlichmachung wird dieses Treffen mit "Vorstellungs-Jour fixe" betitelt. Hierbei wird den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen an die Kandidierenden zu stellen. Der Vorstellungs-Jour fixe kann die Kandidierenden nach der Befragung zur Wahl empfehlen. Die Fakultätsvertretung wird durch den Fakultätsrat über die Empfehlung des Vorstellungs-Jour fixe informiert.

5. Der Jour fixe kann auch als Jour mobile geladen werden, sofern eine Abweichung vom wöchentlichen Turnus notwendig sein sollte. Der Jour Mobile richtet sich nach den Regularien des Jour fixe.
6. Der Fakultätsrat kann die Veröffentlichung der Tagesordnung des Jour fixe sowie eines stichpunktartigen Auszuges von Inhalten des Jour fixe über die sozialen Medien der Fachschaft veranlassen, ohne dabei Teilnehmer*innen des Jour fixe namentlich zu erwähnen.

§ 6 Fachschaftsteams

1. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Fakultätsrat von den Fachschaftsteams unterstützt. Dies sind lose Zusammenschlüsse von Studierenden der WiSo-Fakultät, die sich aktiv in der Studierendenschaft engagieren.
2. Die Teams verwalten sich selbst, insbesondere in ihren Personalangelegenheiten, und stehen im engen Austausch mit dem Fakultätsrat, an dessen Weisungen sie gebunden sind.
3. Zur Koordinierung der Teamarbeit, kann jedes Team 1 Teamkoordinator*in (TeKo) sowie 1 Junior-Teamkoordinator*in (Junior- TeKo) bestimmen, welche zusammen die Teamorganisation hauptverantwortlich übernehmen und als erste Ansprechpartner*innen für den Fakultätsrat zur Verfügung stehen.
 - a. Der*Die TeKo ist, wenn möglich, ein erfahrenes Mitglied der Studierendenschaft der Fakultät, welches sich langfristig mit den herkömmlichen Abläufen befasst hat.
 - b. Der*Die Junior-TeKo ist nach Möglichkeit ein neues Mitglied der Studierendenschaft der Fakultät, welches der Fachschaft voraussichtlich langfristig erhalten bleibt und von dem TeKo in die Position der Teamleitung eingearbeitet werden kann, um diese Position beim Ausscheiden des TeKo zu übernehmen.
4. Die Neugründung, Umstrukturierung und Auflösung von Teams findet durch den Fakultätsrat nach Absprache mit den betreffenden Studierenden sowie bei Neugründung und Auflösung zusätzlich in Rücksprache mit dem Jour fixe statt.
 - a. Die Entscheidung über den möglichen Ausschluss eines*r Fachschaftler*in von Teams und Veranstaltungen der Fachschaft trifft der Fakultätsrat einstimmig, nach eingehender Beratung mit verschiedenen Stakeholder:innen der Fachschaft. Die betreffende Person wird vom Fakultätsrat über den Ausschlussgrund informiert.

§ 7 Betriebe gewerblicher Art (BgA)

1. Die Studierendenschaft WiSo kann zweckgebundene Betriebe gewerblicher Art (BgA) gemäß §24 HFO nutzen, um mögliche gewerbliche Aktivitäten nachzugehen.
2. Diese werden hauptverantwortlich von der/dem Finanzer*in betreut. Die Verwaltung der/ des BgAs orientiert sich an den Grundsätzen der ordentlichen Haushaltsführung.

3. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, bei Vorgängen von erheblicher Bedeutung, wie z.B. gerichtliche und langfristigen Verpflichtungen, den AStA frühzeitig zu informieren und Einvernehmen herzustellen.

4. Um einen BgA zu gründen oder aufzulösen benötigt es die Mehrheit der Mitglieder der Fakultätsvertretung.

§ 8 Fachvertretung

1. An der WiSo Fakultät besteht eine Fachvertretung (Fachvertretung WiSo). Sie umfasst die Studierenden aller an der Fakultät angesiedelten Studiengänge.
2. Die Fachvertretung wählt jährlich einen Vorsitz sowie eine finanzverantwortliche Person. Ist sie zur Wahl des Vorsitzes und der finanzverantwortlichen Person nicht beschlussfähig, werden diese beiden Positionen durch den Fakultätsrat in Personalunion ausgeübt.
3. Die Neugründung einer weiteren Fachvertretung erfolgt über eine entsprechende Änderung dieser Satzung gem. §12
4. Wird in einer Studierendenversammlung der Fachvertretung von einer einfachen Mehrheit eine Trennung, Zusammenlegung oder Auflösung der Fachvertretung gefordert, muss die Fakultätsvertretung die Umsetzung dieser unter aktiver Beteiligung der Antragsteller*innen anstreben.
5. Der Fachvertretung steht gegenüber der Fakultätsvertretung ein Auskunftsrecht zu. Das Auskunftsrecht kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Anfrage bei dem*der Sprecher*in ausgeübt werden. Eine Anfrage wird auf der nächsten Sitzung der Fakultätsvertretung behandelt. Anfragen können sowohl mündlich als auch schriftlich beantwortet werden. Die Wahl der Form obliegt dem*der Sprecher*in der Fakultätsvertretung.
6. In Streitfragen zwischen Fachvertretung und Fakultätsvertretung kann jede Partei einen Vermittlungsausschuss einberufen. Dieser besteht mindestens aus zwei Vertreter*innen jeder Partei und mindestens einer unabhängigen Vermittlungsperson auf die sich die Parteien einigen. Sollten die Parteien sich nicht auf eine Vermittlungsperson einigen können, bestimmt der AStA eine solche. Die Fakultätsvertretung kann gegen die vom AStA bestimmte Person innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. In diesem Fall sucht der AStA eine neue Vermittlungsperson.

§ 9 Studierendenversammlung der Fachvertretung

1. Die Studierendenversammlung ist das beschlussfassende Organ der Fachvertretung.
2. Sie wird vom Vorsitz der Fachvertretung eingeladen und geleitet.

3. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage zwischen Ladungstag und Tagungstag.
4. Die Studierendenversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss der Fakultätsvertretung
 - b. auf Beschluss des Vorsitzes der Fachvertretung
 - c. auf schriftliche Forderung (Unterschriftenliste) von 5 % der Mitglieder der Fachvertretung.
5. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Fachvertretung anwesend sind.
6. Sie trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied der Fachvertretung besitzt Stimmrecht.
7. Alle Mitglieder der Fachvertretung haben ein Rede- und Antragsrecht. Die Sitzungsleitung kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.
8. Die Studierendenversammlung berät über alle die Fachvertretung betreffenden Fragen. Ihre Beschlüsse stellen Weisungen an den Vorsitz der Fachvertretung dar und sollen im Falle einer einzelnen Fachvertretung von der Fakultätsvertretung und vom Fakultätsrat als Empfehlungen für ihre Arbeit betrachtet werden. Abweichungen sind in der Fakultätsvertretung und auf der nächsten Studierendenversammlung zu begründen.
9. Die Studierendenversammlung ist verpflichtet, ein Protokoll mit einer Auflistung der anwesenden Mitglieder zu erstellen. Die Anwesenheit ist unter Zuhilfenahme der Matrikelnummer bei allen Teilnehmenden zu überprüfen, damit eine fehlerfreie Zuordnung zur Fachvertretung gewährleistet ist und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden kann. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Fachvertretung und den Mitgliedern der Fakultätsvertretung auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 10 Aufgabenzuweisung

1. Alle Aufgaben der Studierendenschaft der WiSo-Fakultät werden primär von den Organen der Fachschaft WiSo wahrgenommen. Diese können einzelne Aufgaben an die Fachvertretung(en) ausgliedern, soweit sie nur die von der Fachvertretung vertretenen Fächer betreffen.
2. Die Organe der Fachschaft versuchen, bei ihren Entscheidungen die Interessen aller Studierenden der WiSo-Fakultät angemessen zu berücksichtigen.
3. Fühlen sich die Studierenden in einer Sache schlecht von der Fachschaft vertreten oder repräsentiert, können sie sich an den Fakultätsrat oder die Fakultätsvertretung mit ihrem Anliegen wenden. Diese prüfen dann den Sachverhalt und führen gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen durch.
4. Sofern nach einem Vorgehen gemäß Abs. 3 keine Verbesserungen eingetreten sind, soll von Fakultätsrat oder Fakultätsvertretung versucht werden, das Problem durch einen Schlichtungsprozess zu lösen. Dieser soll von einer neutralen Person geleitet werden, welche entweder im Einvernehmen von beiden Parteien oder durch den AStA benannt wird.

§ 11 Finanzen

1. Die Finanzmittel der Studierendenschaft der WiSo-Fakultät werden gemäß den jeweils gültigen Vorgaben der FSRO, der Haushalts- und Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln (HFO) und der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) durch den*die Finanzreferent*in des Fakultätsrats (3. Fakultätsrät*in) bewirtschaftet. Er*Sie bemüht sich dabei um eine enge Zusammenarbeit mit den für Finanzen zuständigen Stellen im AStA.
2. Der Haushaltsplan (HP) der Studierendenschaft der WiSo-Fakultät und etwaige Nachträge werden, unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs, durch den*die 3. Fakultätsrat*rätin für ein Haushaltsjahr aufgestellt und von der Fakultätsvertretung festgestellt. Der HP umfasst ggfs. Zuweisungen an die Fachvertretung(en).
3. Die finanzverantwortliche(n) Person(en) der Fachvertretung(en) reichen ihre getätigten Ausgaben mit zugehörigen Rechnungen/Belegen und mit Angabe des Verwendungszwecks bei dem*der Finanzreferent*in des Fakultätsrats ein. Diese*r sorgt dann für die Erstattung der Mittel. Er*Sie prüft die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und kann die Erstattung ggfs. verweigern, wenn er*sie begründete Bedenken an der formellen Konformität hat oder wenn die Ausgaben für nicht bewilligte Zwecke verwendet werden/wurden.
4. Der Fakultätsrat kann einzelne Studierende gemäß § 5 Abs. 1 ff. FSRO ermächtigen, die Studierendenschaft der Universität privatrechtsgeschäftlich zu vertreten. Er kann dazu schriftlich finanzielle Ermächtigungen für einzelne Ausgaben oder pauschal für Ausgaben bis maximal 300 € ausstellen. Weiterhin sind Ermächtigungen für das Eingehen nichtfinanzieller Verpflichtungen möglich. Der Fakultätsrat muss den Verwendungszweck im Vorhinein klar festlegen und muss in jedem Fall durch die ermächtigte(n) Person(en) möglichst direkt von einer getätigten Ausgabe/eingegangenen Verpflichtung unterrichtet werden. Der Fakultätsrat kann die Ermächtigung jederzeit widerrufen. Bereits getätigte Ausgaben/eingegangene Verpflichtungen bleiben vom Widerruf unberührt, solange sie mit einer zum Vertragsabschluss gültigen Ermächtigung konform waren.
5. Ist es aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder Vorgaben des AStA notwendig, Gelder getrennt von den Haushaltsmitteln zu führen, bewirtschaftet der*die 3. Fakultätsrat*rätin diese entsprechend in Zusammenarbeit mit dem AStA. Einnahmen und Ausgaben sollen dabei möglichst so kalkuliert werden, dass langfristig keine Gewinne oder Verluste erwirtschaftet werden. Der Fakultätsrat ist berechtigt, weitere schriftliche Vereinbarungen diese Mittel betreffend mit dem AStA zu schließen. Die Fakultätsvertretung kann per Beschluss Weisungen in Bezug auf diese Gelder erteilen.

§ 12 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Fakultätsvertretung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen ihrer gewählten Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Als Satzungsänderung ist die Änderung des Wortlauts der Satzung anzusehen.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Sie wird innerhalb der WiSo-Fachschaft und auf der Website des Studierendenparlaments öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsvertretung WiSo vom 09.12.2022.

Köln, den 22.01.2023

gez. Jendrik Ehlers

1. Fakultätsrat